

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Axel Miesner, Jonas Pohlmann, Dr. Frank Schmädeke und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Hochwasserschutz in Niedersachsen: Wurde ausreichend Vorsorge getroffen?**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Axel Miesner, Jonas Pohlmann, Dr. Frank Schmädeke und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 12.01.2024 - Drs. 19/3286, an die Staatskanzlei übersandt am 17.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 04.03.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Hochwasser, das in Niedersachsen zum Ende des Jahres 2023 begonnen hat, hat das Augenmerk verstärkt auf Fragen gerichtet, ob in ausreichendem Umfang vorbeugende Maßnahmen des Hochwasserschutzes ergriffen wurden, und welcher politische Handlungsbedarf sich möglicherweise aus den Ereignissen ergibt. In diesem Zusammenhang haben Fragen wie die Wasserspeicherfähigkeit in der Landschaft, die Entsiegelung von Flächen, eine Hochwassergefahren berücksichtigende Bauleitplanung sowie die individuelle Vorsorge nach Einschätzung von Experten erhebliche Bedeutung. Experten fordern, das Augenmerk auf innovative Lösungsansätze sowie Forschungsvorhaben, die künftig - mithilfe einer entsprechenden finanziellen und materiellen Förderung - die Bemühungen zum Hochwassermanagement erleichtern und verbessern könnten, zu richten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In Niedersachsen sind für den Hochwasserschutz grundsätzlich die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuständig.

Im Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) von 1963 wurden u. a. Regelungen zur Deicherhaltung getroffen. Gemäß § 7 NDG sind die Wasser- und Bodenverbände Träger der Deicherhaltung.

Sowohl die Kommunen als auch die Verbände nehmen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Mit dem Masterplan Hochwasserschutz - technischer HWS - unterstützt die Landesregierung die kommunalen und verbandlichen Akteure durch Informationen zu Rahmenbedingungen und Abläufen bei der Umsetzung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/MasterplanHWS/https-nlwkn-niedersachsen-de-masterplan-hws-215314.html>).

Niedersachsen fördert seit 2016 den Zusammenschluss von Kommunen in Hochwasserpartnerschaften und deren Beratung durch die Umweltaktion Niedersachsen (U.A.N.) im Städte- und Gemeindebund. Gemeinsam in Hochwasserpartnerschaften zwischen Unter- und Oberliegern an Gewässern entwickelte Hochwasserschutzkonzeptionen wurden und werden hierzu seitens des Landes gezielt gefördert. Der Übergang von Hochwasserpartnerschaften zu Hochwasserverbänden ist bereits teilweise gelungen.

<sup>\*)</sup> Die Drucksache 19/3649 - verteilt am 06.03.2024 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.  
Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat die Antwort zu Frage 16 ergänzt.

Der Bau von Hochwasserschutzanlagen wird seit Jahren kontinuierlich vom Land mit Mitteln der EU, mit Mitteln des nationalen Elbe-Aufbaufonds, mit Mitteln aus dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm, mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie mit reinen Landesmitteln je nach Förderrahmenbedingungen gefördert. Mit einem Sondervermögen Hochwasserschutz wird zudem als Reaktion auch auf die Hochwasser 2013 und 2017 die Zusammenarbeit in bzw. mit Verbänden durch Zuwendungsverträge vereinfacht unterstützt. Darüber hinaus gibt es, mit unterschiedlichen Schwerpunkten, temporäre Fördermöglichkeiten, die auch den Hochwasserschutz im Binnenland beinhalten.

Mit dem Bau von Deichen, Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sind mit Zuwendungen des Landes finanzierte technische Hochwasserschutzanlagen geschaffen worden, die in einem wirtschaftlich positiven Verhältnis zu den geschützten Schadenspotenzialen liegen. Ergänzend unterrichten Gefahren- und Risikokarten die Bevölkerung über Gefahren des Wassers in lokalen Siedlungs- und Wirtschaftsräumen, öffentlich zugänglich über den Umweltkartenserver (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hochwasserschutz&bgLayer=TopographieGrau>).

Die Beantwortung der Fragen bezieht sich aufgrund der o. g. Zuständigkeiten in der Regel auf die landeseigenen Anlagen, auf die durch das Land geförderten Maßnahmen oder die in seiner direkten Zuständigkeit liegenden Aufgaben.

Bezüglich der Vorsorge wird ergänzend auf die allgemeine Sorgfaltspflicht des § 5 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen. Danach ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zur Vorsorge und Schadensminderung verpflichtet.

**1. Wie viel Prozent der ursprünglichen natürlichen Überschwemmungsflächen steht den Gewässern 1. und 2. Ordnung aktuell in Niedersachsen als Hochwasserretentionsflächen noch zur Verfügung?**

Die Gewässer 1. und teilweise auch 2. Ordnung sind die wasserwirtschaftlich bedeutsameren und größeren Gewässer (Weser, Aller, Leine etc.). Diese Gewässer wurden insbesondere zu Beginn des 20. Jahrhunderts flussbaulich massiv verändert (Begradigung, Eindeichung, Stauhaltung zur Schiffbarmachung), was immer auch einen großen Verlust von natürlichen Überschwemmungsflächen mit sich gebracht hat. Da über diese ursprüngliche Gewässerlandschaft keine konsistente digitale Datenhaltung vorliegt, ist eine Quantifizierung des Verlustes von natürlichen Überschwemmungsflächen im Vergleich zu diesem historischen Referenzzustand nicht möglich. Rein qualitativ lässt sich aber feststellen, dass nur noch ein geringer Bruchteil dieser ursprünglichen Flächen den Gewässern zur Verfügung steht. Gleichzeitig ist anzumerken, dass seit Ende des 20. Jahrhunderts kaum noch natürliche Überschwemmungsflächen in großem Maßstab vom Gewässer abgeschnitten werden. Es lässt sich in den letzten 20 Jahren sogar eine Trendumkehr erkennen: hin zum Anschluss von Gewässeraltarmen, zum Rückdeichen oder Verlegen (Verlängern) des Gewässerverlaufs, um so Retentionsraum zu gewinnen und ein nachhaltiges Wassermengenmanagement zu initiieren. Das Land Niedersachsen unterstützt potenzielle Vorhabenträger dabei nicht nur mit Fördergeldern, sondern auch durch Projekte wie dem „Retentionskataster“ oder dem „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“.

**2. In welchem Umfang und an welchen Stellen wurden in den vergangenen zehn Jahren in Niedersachsen Deiche im Binnenland zurückverlegt, um Fließgewässern wieder Zugang zu Überschwemmungsflächen zu eröffnen bzw. diese auszuweiten (bitte jahresweise Angaben)?**

Im Rahmen obligatorischer Vorplanungen zu Hochwasserschutzvorhaben wird regelmäßig die Möglichkeit der Rückverlegung von Deichen mit dem Ziel der Vergrößerung von Überschwemmungsgebieten geprüft. Die in Niedersachsen vorhandenen vielseitigen Nutzungsinteressen an den potenziell geeigneten Flächen, insbesondere durch Landwirtschaft, Tourismus, aber auch Wohnbebauung, führen in der Mehrzahl der Fälle zur Nichtumsetzung von Deichrückverlegungen.

In der jüngeren Vergangenheit sind, um Fließgewässern wieder Zugang zu Überschwemmungsgebieten zu eröffnen bzw. diese auszuweiten, daher lediglich folgende Deichrückverlegungen erfolgt:

- Krainke-Deich gegenüber der Ortschaft Niendorf: Deichrückverlegung 2014 auf einer Länge von rund 800 m um durchschnittlich 80 m.
- Sude-Deich gegenüber der Ortschaft Radegast: Deichrückverlegung vor mehr als zehn Jahren auf einer Länge von rund 4 km um durchschnittlich 190 m.

**3. In welchem Umfang und an welchen Stellen wird derzeit in Niedersachsen die Rückverlegung von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplant? Wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden, und in welchem Umfang stehen für entsprechende Maßnahmen finanzielle Mittel zur Verfügung?**

Unmittelbar vor der baulichen Umsetzung befindet sich die Rückverlegung des Allerdeichs südlich der Ortschaft Hönisch, gegenüber der Stadt Verden. Hier ist eine Deichrückverlegung auf einer Länge von rund 1,2 km um durchschnittlich 150 m vorgesehen.

Derzeit wird die Möglichkeit einer Deichrückverlegung im Rahmen von Machbarkeitsstudien für folgende Vorhaben geprüft:

- Elbedeich bei Vitico zwischen Stadt Bleckede und Ortschaft Radegast auf rund 4,2 km Länge.
- Allerdeich Bierde bei Böhme auf rund 2,6 km Länge.

Im Vorstadium von Planungen wurden Überlegungen für folgende Deichrückverlegungen an der Elbe angestellt:

- Deichrückverlegung an der Elbe zwischen Gorleben und Meetschow auf rund 2 km Länge.
- Deichrückverlegung an der Elbe Mahnkenwerder und Wappauwiesen, südlich des Ortes Gothmann, auf rund 2,5 km Länge.
- Deichrückverlegung an der Elbe bei Langendorf, südlich des Ortes Brandleben, auf rund 2,9 km Länge.
- Deichrückverlegung an der Elbe bei Barförde, östlich von Hohnstorf (Elbe), auf rund 3,0 km Länge.
- An wie vielen weiteren Flussläufen in Niedersachsen durch die örtlichen Träger des Hochwasserschutzes weitere Rückverlegungen von Deichen in Planung sind, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

Die Umsetzung der jeweiligen Projekte erfolgt im Rahmen der jährlichen Aufstellung und Priorisierung der angemeldeten Projekte im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für den Hochwasserschutz im Binnenland. Ziel der Landesregierung ist es auch unter Nutzung von Mitteln des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz des Bundes und weiterer Fördertöpfe in Zukunft mehr Deichrückverlegungen im Binnenland vorzunehmen und Maßnahmen unterschiedlicher Träger zu unterstützen.

**4. Plant die Landesregierung, zukünftig verstärkt Akteure wie Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Verbände oder Start-ups, die innovative Lösungen zum Hochwassermanagement vorschlagen, zu fördern? Falls ja, ab wann und in welchem Umfang? Welche Art von Vorhaben würde gefördert? Falls nein, warum nicht?**

Die Landesregierung hat durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) bereits 2022 und 2023 mehrere innovative Forschungsprojekte angestoßen.

Ein Beispiel ist das beim Grünlandzentrum Niedersachsen und Bremen angesiedelte Projekt Future Proof Grasslands (Laufzeit 1. Oktober 2022 bis 30. September 2027). Ziel des Projektes ist die Stärkung der Ökosystemleistungen in den Grünlandregionen des nordwestdeutschen Küstenraums. Hierbei geht es zentral um die Anpassung des Wassermanagements in diesen Regionen an den

Klimawandel. Es handelt sich um ein umfangreich angelegtes Projekt (Förderhöhe rund 5 Millionen Euro), an dem sehr viele Partner beteiligt sind: vier niedersächsische Hochschulen (Uni Oldenburg, Uni Göttingen, Hochschule Osnabrück und Jade Hochschule), das Thünen-Institut, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die Landkreise und Kommunen im Norden, der NABU sowie rund 50 Wirtschaftspartner aus der Region.

Unter Einbezug von Partnern wie der Hochwasservorhersagezentrale (HVVZ) des NLWKN oder dem Leichtweiß-Institut für Wasserbau der TU Braunschweig fördert MWK seit Oktober 2023 (2027) das Zukunftslabor Wasser mit einem Fokus auf Wasserwirtschaft, -management und der Anpassung an Extremsituationen mithilfe von anwendungsorientierten digitalen Innovationen. Hierzu zählen die Anwendungen von Machine Learning und Big Data Analytics im Bereich der Wasserwirtschaft, der Ausbau integrierter Sensorik und digital vernetzter Systeme für eine gesicherte, effektive Datenerfassung und die Möglichkeit der Verbesserung einer Interoperabilität und Standardisierung sowie Optimierungsansätze aus modellbasierten Analysen.

In dem 2023 gegründeten Zentrum für Klimaforschung Niedersachsen und den hier zu koordinierenden Zukunftslaboren Klima wird Wasser eine elementare Rolle spielen.

**5. Inwiefern stützt sich die Landesregierung hinsichtlich der Bewältigung von Hochwasserereignissen auf erfolgreiche Beispiele aus anderen europäischen Staaten? Werden im Ausland erprobte Lösungsansätze genutzt und umgesetzt?**

Im Vergleich der grundsätzlichen Systematik des Bevölkerungsschutzes zwischen den EU-Mitgliedstaaten sticht Deutschland mit seinem System des auf ehrenamtlichem Engagement basierenden Brand- und Katastrophenschutzes heraus. Es handelt sich um ein System, das im europäischen Vergleich viel Anerkennung erfährt. Die Mitgliedstaaten stehen in regelmäßigem Austausch zu einsatztaktischen und technischen Inhalten, sodass ein Wissenstransfer auch aus anderen europäischen Staaten in das System des Brand- und Katastrophenschutzes in Niedersachsen und aus diesem nach Europa stattfindet.

Der Europäische Katastrophenschutzmechanismus sieht gleich strukturierte EU-Module für Spezialfähigkeiten vor. So baut Niedersachsen derzeit EU-Module für die Vegetationsbrandbekämpfung auf. Zusammen mit Nordrhein-Westfalen war ein erstes Modul bereits 2022 bei der Waldbrandbekämpfung in Frankreich eingesetzt. Die Unterstützung mit einem Mobildeichsystem im Landkreis Celle Anfang Januar 2024 erfolgte durch ein EU-Modul aus Frankreich.

Katastrophenschutz ist ein Solidarmodell. Während die länderübergreifende Hilfe innerhalb Deutschlands bereits alltäglich ist, wird auch die staatenübergreifende Hilfe innerhalb der EU immer üblicher.

Eine internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung von Hochwasserereignissen, in die sich Niedersachsen aktiv einbringt, findet beispielsweise im Bereich der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder über die Internationalen Flussgebietsgemeinschaften statt. (z. B. in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe oder in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins).

**6. In welchem Umfang sind in Niedersachsen in den vergangenen zehn Jahren durch das Land (z. B. im Landes-Raumordnungsprogramm) oder auf kommunaler Ebene Überschwemmungsgebiete ausgewiesen worden? Wie viele dieser Flächen tragen der Ausdehnung eines 100-jährlichen Hochwassers Rechnung?**

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) legt fest, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen sind. Dies umfasst entsprechend der gesetzlichen Regelung mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Vergleichbare Festlegungen mit Bezug auf Hochwasserereignisse, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten sind, trifft das LROP bereits seit 2008.

Entsprechend dem im Runderlass „Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“ (RdErl. d. MU v. 31. Januar 2023 - 22-62023/420-0005 -) (sogenannter ÜSG-Erlass), beschriebenen Verfahren zur Ermittlung, vorläufigen Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten mit den dazugehörigen Verantwortlichkeiten und den entsprechenden fachlichen und rechtlichen Grundlagen, ermittelt der gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN die Arbeitskarten für die Überschwemmungsgebiete. Diese werden vom NLWKN vorläufig gesichert. Die Überschwemmungsgebiete sind anschließend von der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde in einem Festsetzungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch Rechtsverordnung festzusetzen.

In den Jahren 2013 bis 2023 wurden vom NLWKN an 264 Gewässerabschnitten (mit 2 449 km) vorläufige Sicherungen durchgeführt (siehe „Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind“ vom 26. November 2007 [Nds. GVBl. S. 669 - VORIS 28200 -]).

Im gleichen Zeitraum haben die zuständigen unteren Wasserbehörden an 177 Gewässerabschnitten (und 1 671 km) Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Die Überschwemmungsflächen entsprechend den aufgelisteten Gewässerkilometern und der Anzahl der Überschwemmungsgebiete stehen grundsätzlich alle den zugehörigen Gewässern für die Ausdehnung eines 100-jährigen Hochwassers zur Verfügung.

**7. In welchem Umfang sollen in Niedersachsen in den kommenden zehn Jahren durch das Land (z. B. im Landes-Raumordnungsprogramm) oder auf kommunaler Ebene Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden?**

Bezgl. des LROP wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Entsprechend der Antwort zu Frage 6 und in Bezug auf die vorher genannte Verordnung (durch die der Umfang auf etwa 7 136 km festgelegt wird) werden durch den NLWKN zukünftig noch etwa 156 Gewässerabschnitte mit 1 145 km vorläufig zu sichern sein. Durch die unteren Wasserbehörden sind noch etwa 385 Gewässerabschnitte mit ca. 2 309 km festzusetzen.

Es hat sich gezeigt, dass die Überarbeitung und Neuberechnung von vorhandenen festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten zukünftig einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen. Die Überarbeitung von Überschwemmungsgebieten ist daher aufgrund immer detaillierter Erkenntnisse und Simulationsgrundlagen (z. B. detaillierte Geländemodelle resultierend aus Laserscan-Daten) sowie dem sich vollziehenden Klimawandel eine umfangreiche Daueraufgabe. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und deren Freihalten sind ein wesentlicher Bestandteil des vorsorgenden Hochwasserschutzes.

Dadurch, dass ausgewiesene Überschwemmungsgebiete der Notwendigkeit der Anpassung an neue Erkenntnisse unterliegen, bestehen auch zukünftig stets neue Herausforderungen. Die infolge des Klimawandels erforderliche Klimafolgenanpassung gilt es dabei abzubilden.

**8. In welchem Umfang und an welchen Stellen wurden in den vergangenen zehn Jahren in Niedersachsen Renaturierungsmaßnahmen an Bächen und Flüssen (einschließlich der Wiederherstellung von Auwäldern) durchgeführt, um Niederschlags- und Schmelzwasser länger in der Fläche zu halten? In welchem Umfang wurden dafür finanzielle Mittel bereitgestellt?**

Der Rückhalt von Oberflächenwasserabfluss ist impliziter Bestandteil aller Maßnahmen der Strukturverbesserung und Auenentwicklung. Er wird dabei nicht als eigener Fördergegenstand erfasst und kann somit nicht explizit beziffert werden.

- 9. In welchem Umfang und an welchen Stellen sollen in den kommenden zehn Jahren in Niedersachsen Renaturierungsmaßnahmen an Bächen und Flüssen (einschließlich der Wiederherstellung von Auwäldern) durchgeführt werden, um Niederschlags- und Schmelzwasser länger in der Fläche zu halten? In welchem Umfang sollen dafür finanzielle Mittel bereitgestellt werden?**

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

- 10. In welchem Umfang und an welchen Stellen wurden in den vergangenen zehn Jahren in Niedersachsen Maßnahmen zur Förderung der dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser, z. B. durch die Entsiegelung von Flächen, durchgeführt? Wie stellte sich in den einzelnen Jahren niedersachsenweit die Netto-Bilanz (d. h. neu versiegelte abzüglich entsiegelter Flächen) dar? In welchem Umfang wurden für die Entsiegelung finanzielle Mittel bereitgestellt?**

Zur Entwicklung der Versiegelung in Niedersachsen und Fördermaßnahmen in den letzten Jahren siehe die Statistik des LBEG und die GeoBerichte 14 des LBEG „Flächenneuanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen“ unter [https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden\\_grundwasser/bodenschutz/flaechenanspruchnahme\\_und\\_bodenversiegelung/flaechenanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html](https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaechenanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaechenanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html).

Bis zum 31. Dezember 2026 ermittelt und erfasst jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde, für welche Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht. Die Erfassung erfolgt in einem vom Land zu diesem Zweck elektronisch bereitgestellten Entsiegelungskataster. Das Entsiegelungskataster ist fortlaufend zu ergänzen. Das Land stellt jeder Gemeinde und jeder Samtgemeinde dafür ab dem Jahr 2026 jährlich Mittel von bis zu einem Zwölftel einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 8 TVöD auf der jährlichen Grundlage der standardisierten Personalkostensätze (§ 19 des Niedersächsischen Klimagesetzes [NKlimaG]) zur Verfügung.

Investitionen zur Verbesserung des Wasserdargebots oder zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen, z. B. Entsiegelungen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens können derzeit über die Richtlinie „Förderung von Vorhaben zur strategischen Neuausrichtung des Wassermengenmanagements und des klimafolgenorientierten Ausbaus von Infrastrukturen der Wasserversorgung und -nutzung“ (FörderRL Klimafolgenanpassung Wasserwirtschaft) gefördert werden. Auch die Umsetzung des Verbotes von Schottergärten nach § 9 Abs 2 NBauO und die aktive Begrünung nicht überbauter Flächen trägt zur Förderung der dezentralen Versickerung bei.

- 11. In welchem Umfang und an welchen Stellen sollen in den nächsten zehn Jahren in Niedersachsen Maßnahmen zur Förderung der dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser, z. B. durch die Entsiegelung von Flächen, durchgeführt werden? In welchem Umfang sollen dafür finanzielle Mittel bereitgestellt werden?**

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- 12. Auf welche Weise und in welchem Umfang werden durch die aktuelle Agrarpolitik in Niedersachsen Maßnahmen gefördert, die den Rückhalt von Wasser auf landwirtschaftlichen Flächen fördern?**

Siehe Antwort zu Frage 10: Grundsätzlich finden viele Maßnahmen zum Rückhalt von Wasser auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Da es in der Förderung auf Landesebene keine Fördermaßnahmen explizit nur für den „Wasserrückhalt auf landwirtschaftlichen Flächen“ gibt, lässt sich der Umfang nicht zahlenmäßig darstellen.

**13. Auf welche Weise und in welchem Umfang werden durch die aktuelle Forstpolitik in Niedersachsen Maßnahmen gefördert, die den Rückhalt von Wasser im Wald fördern?**

Der Rückhalt von Wasser im Wald ist kein eigener forstlicher Fördertatbestand. Allerdings ist durch Kahlschlagsbeschränkung und Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 12 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landesforstordnung (NWaldLG) der Walderhalt gesetzlich geregelt, wodurch auch der Rückhalt von Wasser im Wald gefördert wird. Im Rahmen der Fördermaßnahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) werden standortgerechte Aufforstungsmaßnahmen für den Waldumbau und nach Schadereignissen finanziell gefördert. Durch standortgerechten Waldumbau und insbesondere durch Wiederbestockung geschädigter Waldflächen wird das Wasser länger auf diesen gehalten, als dies auf unbestockten Flächen der Fall wäre. Gerade in den letzten Jahren wurden infolge der Extremwetter- und Großschadereignisse in erheblichem Umfang Freiflächen mit Fördermitteln wieder aufgeforstet. Auf gewässernahen, wasserbeeinflussten Standorten werden die Baumarten und Waldentwicklungstypen der Au- und Bruchwälder im Zuge der Aufforstung oder des Waldumbaus gefördert. Auch diese tragen bei Hochwasserereignissen zum verlangsamteten Abfluss und damit zur Wasserrückhaltung bei. Da es in der forstlichen Förderung auf Landesebene keine Fördermaßnahmen explizit nur für den „Wasserrückhalt im Wald“ gibt, lässt sich der Umfang, in dem die staatlich bezuschussten (Wieder-) Aufforstungsmaßnahmen dazu beigetragen haben, nicht zahlenmäßig darstellen.

**14. Wo und in welchem Umfang sind in den vergangenen zehn Jahren in Niedersachsen Maßnahmen zur Förderung der dezentralen Versickerung und Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Städten und Ballungsräumen gefördert worden? In welchem Umfang wurden dafür finanzielle Mittel bereitgestellt?**

In den Fördergebieten der Städtebauförderung sind Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze, ebenerdige Stellplätze), soweit die Erschließungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erforderlich sind (erneuerungsbedingte Erschließung) zuwendungsfähig. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u. a. auch die notwendigen Ausgaben für die Entwässerung der Oberfläche.

Dabei sind die Belange des Klimaschutzes und/oder zur Anpassung an den Klimawandel seit 2020 verpflichtend angemessen zu berücksichtigen (z. B. versickerungsfähige Oberflächengestaltung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen). Maßnahmen der Regenrückhaltung können, soweit es sich um eine sanierungsbedingte Erschließungsmaßnahme i. S. v. § 147 S. 1 Nr. 4 BauGB handelt und die übrigen Voraussetzungen vorliegen (z. B. keine Subsidiarität der Städtebauförderung gegeben) zudem förderfähig sein.

Das Städtebauförderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden. Da die Einzelmaßnahmen noch nicht digital erfasst und verarbeitet werden, kann der Einsatz der Mittel für die o. g. Maßnahmen innerhalb der Städtebauförderung nicht bestimmt werden.

**15. Wo und in welchem Umfang sollen in den kommenden zehn Jahren in Niedersachsen Maßnahmen zur Förderung der dezentralen Versickerung und Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Städten und Ballungsräumen gefördert werden? In welchem Umfang sollen dafür finanzielle Mittel bereitgestellt werden?**

Zur Städtebauförderung wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

**16. In welchem Umfang sind in der Vergangenheit in Niedersachsen Bau- und Gewerbegebiete in Überschwemmungsgebieten ausgewiesen worden?**

Die erbetene Antwort setzt Informationen voraus, die bei den Kommunen abgefragt werden müssen. Die Abfrage ist bereits gestartet worden und wird ca. drei Wochen in Anspruch nehmen. Die Antwort wird nach der Auswertung der Abfrage schnellstmöglich nachgereicht.

Antwort des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 17.04.2024

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete im Außenbereich untersagt. Ausnahmen von dem Verbot können nur unter sehr engen Voraussetzungen von den unteren Wasserbehörden zugelassen werden. Eine Abfrage bei den zuständigen Kommunen kam zu folgendem Ergebnis:

In der Gesamtschau der Rückläufe zur Abfrage der Landesregierung ist feststellbar, dass Ausnahmen vom Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 2 WHG von den zuständigen unteren Wasserbehörden selten erteilt bzw. die Vorschrift restriktiv gehandhabt wurden.

Einige untere Wasserbehörden haben in den vergangenen zehn Jahren vereinzelt und ganz überwiegend im einstelligen ha-Bereich Ausnahmegenehmigungen für Bau- und Gewerbegebiete erteilt. In mehreren Fällen handelte es sich um bereits bestehende Baugebiete, für die keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestanden.

In der Summe der vergangenen zehn Jahre ergaben die Rückläufe der Abfrage 80,462 ha ausgewiesene Bau- und Gewerbegebiete in Überschwemmungsgebieten.

Für die einzelnen Jahre ergibt sich folgendes Bild, Angaben jeweils in ha gerundet auf drei Nachkommastellen:

2013:	2,1
2014:	0
2015:	7,927
2016:	0
2017:	2,5
2018:	20,054
2019:	0,118
2020:	4,7
2021:	6,318
2022:	6,045
2023:	30,7

**17. Werden aktuell in Niedersachsen noch Bau- und Gewerbegebiete in Überschwemmungsgebieten ausgewiesen? Falls ja, wie beurteilt die Landesregierung dies, und wird sie gegebenenfalls Maßnahmen gegen die weitere Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten in Überschwemmungsgebieten ergreifen? Falls ja, welche?**

Siehe Antwort zu Frage 16. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt. Der Begriff des Baugebietes umfasst auch Gewerbegebiete. Nach § 78 Abs. 8 WHG gilt dieses Verbot in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten entsprechend. Ausnahmen von dem Verbot können nach § 78 Abs. 2 WHG nur unter sehr engen Voraussetzungen von den Wasserbehörden zugelassen werden.

**18. Plant die Landesregierung die zwangsweise Umsiedlung von Hauseigentümerinnen und -eigentümern oder Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetrieben, falls diese in Überschwemmungsgebieten liegen, die nach den neuesten vorliegenden Klimaprognosen häufig von Hochwasser betroffen sein werden? Falls ja, welche Hilfen plant die Landesregierung für diesen Fall?**

Nein.



**19. Nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2007/60/EG, umgesetzt durch §§ 72 bis 81 Wasserhaushaltsgesetz) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich systematisch mit Hochwasserrisiken zu befassen. Welche Behörde ist in Niedersachsen für die Umsetzung der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig? Ist die Umsetzung vollständig erfolgt? Sind die Ergebnisse öffentlich einsehbar? Welche Schlüsse hinsichtlich zu ergreifender Maßnahmen hat die Landesregierung aus den Analyseergebnissen zu Hochwasserrisiken gezogen? Wie ist der Umsetzungsstand der Maßnahmen?**

In Niedersachsen wurde das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gegenüber der EU-Kommission als zuständige Behörde für die Umsetzung der Hochwassermanagement-Richtlinie (HWRM-RL) benannt. Mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10. März 2011 wurde dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die Zuständigkeit für die Umsetzung der HWRM-RL übertragen.

Die HWRM-RL fordert die Abarbeitung folgender drei Hauptaufgaben:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und deren turnusmäßige Überprüfung.
- Erarbeitung von Hochwassergefahren- und Risikokarten und deren turnusmäßige Überprüfung.
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen und deren turnusmäßige Überprüfung.

Die Richtlinie sieht vor, die vorgenannten Schritte alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Momentan läuft der 3. Zyklus der HWRM-RL. Bis zum 22. Dezember 2024 ist die Bewertung des Hochwasserrisikos zu überprüfen.

Die von der EU durchgeführten Prüfungen (sogenannte Assessments) zu den einzelnen Schritten zur Umsetzung der HWRM-RL haben für den ersten Zyklus keine Hinweise auf ein Defizitverfahren in Deutschland gegeben. Von daher ist von einer vollständigen Umsetzung in allen Bundesländern auszugehen. Auch aktuelle Assessments zum zweiten Zyklus geben bisher keine Hinweise auf eine unvollständige Umsetzung in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland.

Die Ergebnisse zur Umsetzung sind öffentlich über die zentrale Internetseite zur Umsetzung der HWRM-RL (<http://www.hwrm-rl.niedersachsen.de/>) beschrieben und über weitere Verlinkungen einsehbar. Weitergehende Informationen finden sich auf den Internetseiten des NLWKN (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ([niedersachsen.de](http://niedersachsen.de))). Die Gefahren- und Risikokarten lassen sich auf dem niedersächsischen Umweltkartenserver einsehen.

Der NLWKN sammelt die von den für den Hochwasserschutz zuständigen Stellen wie z. B. Kommunen, Verbänden, Land Niedersachsen usw. die Maßnahmen und ihre Umsetzungsstände basierend auf einer freiwilligen Meldung ein und arbeitet diese entsprechend auf. Die Maßnahmen selber sowie deren Umsetzungsstand werden dann bundesweit einheitlich aggregiert nach Maßnahmentypen und Risikogebieten in den HWRM-Plänen aufgeführt.

**20. Wurden in Niedersachsen über die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus in Rechtsverordnungen weitere Vorgaben zu den zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen in Überschwemmungsgebieten sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemacht? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?**

§§ 78 a, 78 und 78 c WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten umfangreiche und strenge Vorschriften zu den in Überschwemmungsgebieten zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen. Neben der Ausweisung neuer Baugebiete (siehe Antwort zu Frage 17) ist u. a. die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen der Erdoberfläche verboten. Der Landesregierung sind nicht alle in Niedersachsen erlassenen Überschwemmungsgebietsverordnungen im Detail bekannt, da für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die unteren Wasserbehörden zuständig sind.

**21. Welche Maßnahmen hat Niedersachsen in den vergangenen zehn Jahren ergriffen, um das Bewusstsein für die notwendige Eigenvorsorge jedes Einzelnen (z. B. Information über Hochwassergefährdung; bessere Anpassung von Wohnungen und Gebäuden an eine Gefährdung durch Hochwasser [sogenannte Bauvorsorge]; Abschluss von Elementarschadenversicherungen) zu schärfen? In welchem Umfang ist dies geschehen?**

Durch die Veröffentlichung der verschiedenen Karten:

- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete,
- Gefahren- und Risikokarten nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (nach § 76 WHG),
- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (nach §78b WHG),

auf dem niedersächsischen Umweltkartenserver, können Betroffene die erwarteten Überflutungsflächen (soweit dargestellt) und gegebenenfalls bei den Gewässern nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auch erwartete Wassertiefen für eine Eigenvorsorge einsehen.

Die Internetauftritte der Landesregierung bieten an unterschiedlichen Stellen Möglichkeiten, sich zum Thema Eigenvorsorge zu informieren, beispielsweise auf der Seite der Landesregierung Notfall-Monitor Niedersachsen (<https://www.niedersachsen.de/notfallmonitor/warnseite-223925.html>) oder des NLWKN zur Eigenvorsorge bei Hochwasser ([https://www.nlwkn.niedersachsen.de/hochwasserschutz/notfall\\_und\\_vorsorge/eigenvorsorge/verhalten-im-notfall-118972.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/hochwasserschutz/notfall_und_vorsorge/eigenvorsorge/verhalten-im-notfall-118972.html)).

Seit dem Jahr 2016 fördert die Landesregierung die UAN (Kommunale-Umwelt Aktion e. V.) mit der „Kommunalen InfoBörse Hochwasservorsorge“ (hib). Aktuell bietet die UAN im Projekt „hib“ verschiedene Informationsformate zu Klimafolgenanpassungs- und Hochwasserthemen an, unterstützt die Kommunen im Bereich der Starkregenvorsorge und initiiert, berät und begleitet seit mehreren Jahren interkommunale Hochwasserpartnerschaften. Die UAN vernetzt sowohl Kommunen und Hochwasserpartnerschaften untereinander als auch die Städte und Gemeinden der Partnerschaften mit ihren Bürgerinnen und Bürgern im Bereich der Hochwasser- und Überflutungsvorsorge.

Die UAN unterstützt die Kommunen außerdem in der Beratung. Es werden die Aufgaben der öffentlichen und privaten Überflutungsvorsorge thematisiert und die wesentlichen Elemente des Starkregenrisikomanagements z. B. hinsichtlich der Aspekte Fördermöglichkeiten, Leistungsbeschreibung, Planung und Maßnahmen vorgestellt und mit den Kommunen besprochen. Wichtig ist es, Bürger und Bürgerinnen und Unternehmen über die lokalen Risiken zu informieren, die Notwendigkeit zur Eigenvorsorge aufzuzeigen und Möglichkeiten der Eigenvorsorge vorzustellen. Die hib erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Kommunen Handlungshilfen für die Bevölkerung oder für die kommunale Verwaltung.

Die hib bietet für die niedersächsischen Städte und Gemeinden fachliche Informationsmöglichkeiten an. Dazu zählen beispielsweise:

- Entwicklung von Flyern zu Themen bezüglich Hochwasservorsorge oder Starkregenrisikomanagement,
- Entwicklung von Bürgerinformationen sowie Durchführung von Bürgerinformationsveranstaltungen,
- landesweite Informationsveranstaltungen für alle Städte und Gemeinden zu obigen Themenfeldern,
- Begleitung der Gemeinden durch Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie / des Hochwasserrisikomanagements oder Starkregenrisikomanagements,
- Vorträge bei Kommunen, z. B. Umweltausschüssen, Bauamtsleitertreffen,
- Bereitstellen von Informationen im Internet.

**22. Nach Angaben in der Presse (z. B. Braunschweiger Zeitung vom 4. Januar 2024) unterstützt die Landesregierung eine Pflicht-Elementarschadenversicherung. Welche Unterstützungsmaßnahmen plant die Landesregierung, um eine unabhängig von der jeweiligen Einkommens- und Vermögenssituation bezahlbare Prämienhöhe zu gewährleisten?**

Der Naturgefahrenreport 2023 des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) hat gezeigt, dass in Niedersachsen mit 32 % Versicherungsquote bei Elementar-Volldeckungen für private Wohngebäude nur eines von drei Wohnhäusern in Niedersachsen vollumfänglich gegen Elementargefahren versichert ist.

Schon im Juni 2022 hatten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) die Bundesregierung gebeten, die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden anhand eines konkreten Regelungsvorschlages zu prüfen und der MPK zu berichten. Der Bericht wurde im Dezember 2022 vorgelegt. Danach haben im Juni 2023 die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzler den Beschluss zur Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu Elementarrisiken gefasst. Die Arbeitsgruppe soll alle Optionen prüfen, wie die Verbreitung der Elementarschadenversicherung erhöht werden kann inklusive einer Pflichtversicherung. Sie soll ferner prüfen, welche Präventionsmaßnahmen z. B. im Bau- und Umweltrecht notwendig sind, um die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden bei Naturereignissen zu reduzieren, und wie finanzielle Risiken für die öffentlichen Haushalte durch Großschadensereignisse beherrschbar gehalten werden können.

Die Landesregierung setzt sich gemeinsam mit anderen vom jüngsten Hochwasser betroffenen Ländern dafür ein, dass die Arbeit der beim Bundesministerium der Justiz angesiedelten Bund-Länder AG zügig abgeschlossen wird.

Damit soll der Belastung der Steuerzahler durch den Ersatz vermeidbarer Schäden Einzelner gegensteuert werden. Die hohe Betroffenheit auch privater Eigentümerinnen und Eigentümer durch Hochwasserschäden, wie auch dem zum Jahreswechsel 2023/2024 in weiten Teilen Niedersachsens, verdeutlicht die Dringlichkeit eines Regelungsvorschlages.

Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Unterstützungsmaßnahmen in Betracht kommen, um eine unabhängig von der jeweiligen Einkommens- und Vermögenssituation bezahlbare Prämienhöhe zu gewährleisten, ist abhängig von der Entscheidung zur Einführung einer Pflicht zum Abschluss einer Elementarschadenversicherung und kann daher derzeit nicht beantwortet werden.

**23. Welche Maßnahmen hat Niedersachsen in den vergangenen zehn Jahren ergriffen, um die Gewinnung und den koordinierten Einsatz von ehrenamtlichen Helfern im Falle eines Hochwasserereignisses zu verbessern? Sind weitere Maßnahmen mit diesem Ziel geplant?**

Das System des Brand- und Katastrophenschutzes in Niedersachsen stützt sich auf ehrenamtliches Engagement. So sind mehr als 130 000 Menschen in Niedersachsen ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr organisiert.

Die Stärkung des Ehrenamts sowie die Mitgliedergewinnung wurden in den letzten zehn Jahren durch eine Vielzahl von Maßnahmen betrieben. Ein Beispiel ist die Imagekampagne der niedersächsischen Feuerwehren, die 2012 gestartet wurde und die bundesweit die erste zentral durch das Bundesland organisierte Kampagne zur Mitgliedergewinnung in Deutschland war. In Kombination mit Maßnahmen wie der Erhöhung der Altersgrenze in der Freiwilligen Feuerwehr und der nun erfolgten Anpassung der Grundausbildung konnte (entgegen des bundesweiten Trends) ein fortgesetzter Anstieg der Mitgliederzahlen erreicht werden. Weiterhin unterstützt das Land die Hilfsorganisationen jährlich mit Zuwendungen, die der Mitgliedergewinnung und Ausbildung der Ehrenamtlichen zugutekommen. Dieser eingeschlagene Weg wird - unabhängig von besonderen Einsatzlagen - fortgeführt und stetig ausgebaut.

Über den Landesbeirat Katastrophenschutz sowie den regelhaften Austausch mit den einschlägigen Verbänden werden die Bedarfe der Ehrenamtlichen im niedersächsischen Brand- und Katastrophenschutz erfasst. Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) ermöglicht zudem den Einsatz von sogenannten Spontanhelfern, die für die Zeit ihres Einsatzes Feuerwehrangehörigen gleichgestellt sind.

(Verteilt am 19.04.2024)